

Luzern, 9. Juni 2026

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 717**

Nummer: A 717  
Protokoll-Nr.: 735  
Eröffnet: 23.03.2026 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Anfrage Marti Urs und Mit. über den Leistungsauftrag der Post und die Angebote bei einer Poststellenschliessung**

Zu Frage 1: Erfüllt die Post in dieser Art noch ihren Leistungsauftrag?

Gemäss Artikel 22 Absatz 2e des Postgesetzes (SR Nr. [783.0](#); PG) ist es Aufgabe der Postkommission, die Einhaltung des gesetzlichen Auftrages zur Grundversorgung der Post zu beaufsichtigen. Den Kantonen kommt keine Aufsichtsaufgabe zu. Ohne verfügt unser Rat nicht über die nötigen Informationen, um eine Einschätzung, wie in der Fragestellung formuliert, vornehmen zu können.

Zu Frage 2: Wir lautet der Auftrag der Post in Sachen Briefeinwurfmöglichkeiten, auch auf der Landschaft?

Der Auftrag der Post bezüglich Briefeinwurfmöglichkeiten (Briefkästen) gehört zur postalischen Grundversorgung. Gemäss Artikel 14 Absatz 5b PG stellt die Post landesweit ein flächendeckendes Netz von Zugangspunkten sicher. Dies umfasst öffentliche Briefeinwürfe in ausreichender Zahl, mindestens aber einen pro Ortschaft.

Zu Frage 3: Ist es alleiniger Entscheid der Post, wie viele Briefkästen aufgestellt werden und wie die geographische Verteilung innerhalb einer Gemeinde erfolgt?

Die Post legt die Standorte der öffentlichen Briefeinwürfe fest. Wie in unserer Antwort zur Frage 1 ausgeführt, ist es Aufgabe der Postkommission zu beaufsichtigen, ob mit den Standortentscheiden der Post deren gesetzlicher Auftrag zur Grundversorgung eingehalten wird.

Zu Frage 4: Sind solche Rückbauten auf eine oder einzelne Einwurfmöglichkeiten auch in anderen Gemeinden im Kanton Luzern bekannt?

Uns liegen aktuell keine Informationen über Rückbauten von öffentlichen Briefeinwürfen vor.

Zu Frage 5: Wie stellt die Post sicher, dass das beschäftigte Personal so geschult wird, dass es die Aufgaben, die in einer Agentur anfallen, auch wahrnehmen kann.

Die Postdienste der Grundversorgung müssen nach Artikel 15 PG landesweit in guter Qualität erhältlich sein. Der Bundesrat legt in der Postverordnung (SR Nr. [783.01](#); VPG) die Qualitätskriterien fest und bestimmt das Verfahren zur Prüfung der Qualität. Über diese rechtlichen Vorgaben hinaus erachten wir es als Sache der Post und in ihrem unternehmerischen Interesse liegend, für eine qualitativ einwandfreie Dienstleistungserbringung zu sorgen.

Zu Frage 6: Wie stellt die Post sicher, dass die Agenturen immer über genügend Material wie Briefmarken usw. verfügt?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 7: Was kann der Kanton Luzern tun, um Gemeinden in diesem Thema zu unterstützen?

Die Dienstleistungen der Post namentlich in der Grundversorgung werden anlässlich des jährlich stattfindenden Gesprächs zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement mit Entscheidungsträgern der Post regelmässig angesprochen. Allgemein anerkennt der Kanton Luzern die Herausforderungen der Post in einem sich stark wandelnden Dienstleistungsumfeld, im Rahmen seiner Möglichkeiten setzt er sich gleichwohl für die Beibehaltung eines angemessenen, auf die Nachfrage ausgerichteten Service Public – insbesondere in den ländlichen Regionen – ein.